F 3229 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juli 1992 | Nummer 29

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	21. 5. 1992	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	248
2124	23. 5. 1992	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Altenpfleger(innen)	249
2251	22. 5. 1992	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)	251
	4. 6. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Neudarstellung eines Bereiches für den Schutz der Natur Siegtal im Gebiet der Gemeinde Netphen)	250
	4. 6. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis (Darstellung eines Standortes für eine Abfallbehandlungs- oder Abfallbeseitigungsanlage „Siedlungsabfallverbrennungsanlage" im Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Niederkassel-Lülsdorf)	250

2030

Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Vom 21. Mai 1992

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 700), wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie verordnet:

§ 1
Allgemeines

(1) Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter und als solche/solcher zuständig für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihr/ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten ist die Behörde oder Einrichtung, bei der die Beamtin oder der Beamte beschäftigt ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig oder in den §§ 2 bis 7 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2
Beamtenverhältnis

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen

1. für die Beamtinnen und Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 13 verliehen ist oder wird, für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt, für die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf des höheren Dienstes und für die Ehrenbeamtinnen und -beamten bei

   den Regierungspräsidenten,

   dem Landesoberbergamt,

   dem Geologischen Landesamt,

   der Landeseichdirektion,

   dem Staatlichen Materialprüfungsamt,

   auf die jeweilige Behörde oder Einrichtung,

2. für die Beamtinnen und Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 13 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt bei

   den Bergämtern

   auf das Landesoberbergamt,

   den Eichämtern

   auf die Landeseichdirektion.

(2) Für

1. andere als die in Absatz 1 genannten Entscheidungen nach den §§ 8 bis 14a, 30 bis 32, 33 Abs. 2 bis 45 Abs. 1 Satz 2, 45 Abs. 2 und Abs. 3, 46 Abs. 2, 47 Abs. 3 bis 48 Abs. 2, 49 bis 54 LBG,
2. die Entscheidungen nach § 92 Abs. 4 LBG,
3. die Verlängerung der Probezeit nach § 23 Abs. 6 LBG,
4. Beförderungen im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LBG,
5. die Übernahme nach § 128 Abs. 2 bis 4 BRRG,
6. die Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt nach § 28 Abs. 3 LBG und § 130 Abs. 1 BRRG sowie
7. die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 130 Abs. 2 BRRG,

sind Dienstvorgesetzte die nach Absatz 1 zuständigen Behörden und Einrichtungen in dem dort genannten Umfang.

(3) Zuständig für die Zulassung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst ist das Landesoberbergamt.

(4) Soweit die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand nicht der Landesregierung vorbehalten und nicht nach Absatz 1 übertragen worden ist, wird diese Befugnis von mir wahrgenommen. Das gilt entsprechend für Entscheidungen nach Absatz 2.

§ 3
Personalaktenführung

Die Personalaktenführung aller Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs wird auf die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Behörden und Einrichtungen übertragen.

§ 4
Versetzung, Abordnung, Zuweisung gemäß § 123a BRRG

(1) Für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst und die Versetzung oder Abordnung zu einem anderen Dienstherrn (§§ 28 Abs. 2, 29 Abs. 2 LBG; § 123 BRRG) sind Dienstvorgesetzte die nach § 2 Abs. 1 zuständigen Behörden und Einrichtungen in dem dort genannten Umfang.

(2) Für die Versetzung oder Abordnung von Beamtinnen und Beamten innerhalb des Landesdienstes sind Dienstvorgesetzte die nach § 2 Abs. 1 zuständigen Behörden oder Einrichtungen in dem dort genannten Umfang; dies gilt nicht für die Versetzung oder Abordnung an eine oberste Landesbehörde.

(3) Für die Versetzung oder Abordnung von Beamtinnen und Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes ihres Geschäftsbereichs innerhalb dieses Geschäftsbereichs sind Dienstvorgesetzte das Landesoberbergamt und die Landeseichdirektion.

(4) Für die Abordnung aller Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs zu Ausbildungs-, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen sind Dienstvorgesetzte die nach § 2 Abs. 1 zuständigen Behörden und Einrichtungen.

(5) In anderen als den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fällen wird die Versetzung oder Abordnung von mir verfügt oder das Einverständnis von mir erklärt. Das gilt auch für die Zuweisung einer Tätigkeit gemäß § 123a BRRG.

§ 5
Weitere Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Entscheidungen über die Zusage und Festsetzung nach dem Landesumzugskostengesetz/Bundesumzugskostengesetz sind die in § 2 Abs. 1 genannten Behörden oder Einrichtungen.

(2) Für die Beamtinnen und Beamten bei den Bergämtern ist das Landesoberbergamt, für die Beamtinnen und Beamten bei den Eichämtern ist die Landeseichdirektion Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter für

1. Entscheidungen nach §§ 33 Abs. 1, 45 Abs. 1 Satz 3, 46 Abs. 1, 47 Abs. 1 und 2, 48 Abs. 3
2. das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 63 LBG),
3. die Versagung der Genehmigung als Zeugin oder Zeuge auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten (§ 65 LBG),
4. Entscheidungen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts (§§ 67 bis 75a LBG),
5. die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 76 LBG),
6. die Anweisung nach § 80 Abs. 2 LBG,
7. die Geltendmachung von Schadenersatz- und Rückgriffsansprüchen des Landes (§ 84 LBG),
8. Entscheidungen nach § 85 LBG, soweit Ansprüche wegen Verletzung der Fürsorgepflicht geltend gemacht werden,

9. die Ermäßigung der Arbeitszeit sowie die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach §§ 60 Abs. 2, 78 b und 85 a LBG sowie Entscheidungen über Erziehungsurlaub nach der Erziehungsurlaubsverordnung,

10. die Ersatzleistung nach § 91 LBG,

11. Entscheidungen über Sonderurlaub (§ 101 Abs. 2 LBG), soweit er 5 Arbeitstage im Kalenderjahr übersteigt, und Beurlaubungen nach § 101 Abs. 3 LBG,

12. die Erteilung von Dienstzeugnissen (§ 104 Abs. 2 LBG),

13. Beurteilungen (§ 104 Abs. 1 LBG),

14. die Gewährung von Unterstützungen und Gehaltsvorschüssen,

15. die Zuwendungen nach der Jubiläumszuwendungsverordnung,

16. die Bewilligung und Festsetzung von Trennungsentschädigung einschließlich der Gewährung von Trennungsentschädigung aus Anlaß der Abordnung zu Ausbildungs-, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen.

§ 6
Klagen aus dem Beamtenverhältnis

(1) Die Befugnis in Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird übertragen auf

die Regierungspräsidenten,
das Landesoberbergamt,
das Geologische Landesamt,
die Landeseichdirektion,
das Staatliche Materialprüfungsamt,
das Landesamt für Besoldung und Versorgung,

soweit diese oder eine der ihnen nachgeordneten Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet.

(2) Die Befugnis, das Land bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vertreten, wird auf die in Absatz 1 genannten Behörden und Einrichtungen in dem dort genannten Umfang übertragen. Satz 1 ist im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung (§ 123 der Verwaltungsgerichtsordnung) entsprechend anzuwenden.

(3) In anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen entscheide ich über den Widerspruch und vertrete das Land.

§ 7
Sonderzuständigkeit

(1) Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Leiterin oder des Leiters von Behörden oder Einrichtungen meines Geschäftsbereiches ist in den Fällen der §§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 12 die unmittelbare übergeordnete Behörde.

(2) Für die Führung der Personalakten der Leiterin oder des Leiters von Behörden oder Einrichtungen meines Geschäftsbereichs ist die unmittelbar übergeordnete Behörde zuständig.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Günther Einert

– GV. NW. 1992 S. 248.

2124

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Altenpfleger(innen)

Vom 23. Mai 1992

Aufgrund des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlaß von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Alten- und Familienpflege vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S. 386), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Altenpfleger(innen) vom 25. Mai 1990 (GV. NW. S. 378) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „langjähriger" durch das Wort „mehrjähriger" ersetzt.

2. In § 2 Abs. 5 erhält der erste Halbsatz von Satz 2 folgende Fassung:

   „Der Antrag auf staatliche Anerkennung ist über den Kreis oder die kreisfreie Stadt einzureichen;"

3. In § 3 Abs. 3 Buchstabe a wird das Wort „Mehrpersonenhaushalt" durch die Wörter „Familienhaushalt mit mindestens einem Kind oder einer pflegebedürftigen Person" ersetzt.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort „entgeltfreien" gestrichen.

   b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

      „Soweit Teilnehmer und Teilnehmerinnen keine entsprechenden Ansprüche nach dem Arbeitsförderungsgesetz haben, werden die Teilnehmerkosten nach Maßgabe der jeweils für die Förderung der Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern geltenden Bestimmungen vom Land getragen."

5. § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Der fachpraktische Unterricht ergänzt und vertieft den theoretischen Lernbereich praxisnah."

6. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „30." durch die Zahl „25." ersetzt.

7. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Mehrpersonenhaushalt" durch die Wörter „Familienhaushalt mit mindestens einem Kind oder einer pflegebedürftigen Person" ersetzt.

8. § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Abschlußprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem fachpraktischen und einem mündlichen Teil."

9. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1)	=	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung (1,0–1,4),
gut (2)	=	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung (1,5 bis 2,4),
befriedigend (3)	=	eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung (2,5 bis 3,4),
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht (3,5 bis 4,4),

mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten (4,5 bis 5,4),

ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten (5,5 bis 6,0).

(2) Zwischennoten sind nicht zulässig."

10. In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „jedes der vorgenannten Fächer" durch die Wörter „jeden der vorgenannten Fachbereiche" ersetzt.

11. § 13 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gleichzeitig wird der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin von der fachpraktischen und der mündlichen Prüfung ausgeschlossen."

12. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufgaben für den fachpraktischen Teil der Prüfung sind den Fachbereichen gemäß § 5, insbesondere dem Fachbereich Medizin und Pflege, zu entnehmen."

13. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „in drei Fächern" durch die Wörter „zumindest in zwei Fachbereichen" ersetzt.

14. An § 16 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei nicht bestandener Prüfung teilt er zusätzlich die Entscheidung nach § 18 mit."

15. In § 16 Abs. 5 sind nach den Wörtern „Teilen der Prüfung" die Wörter „und auf die Entscheidung des Prüfungsausschusses nach § 18 Satz 2" einzufügen.

16. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18
Wiederholung der Abschlußprüfung

Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann einmal ganz oder teilweise wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt, unter welchen Auflagen eine Prüfung wiederholt werden kann und welche Teile der Prüfung zu wiederholen sind."

17. In § 19 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „um bis zu einem Jahr" gestrichen.

18. In § 19 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „in der Regel" gestrichen.

19. In § 19 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Regierungspräsident kann im Einzelfalle zulassen, daß die fachliche Begleitung durch ein anderes Fachseminar erfolgt."

20. Der bisherige § 19 Abs. 3 Satz 2 wird Satz 3.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Mai 1992

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hermann Heinemann

– GV. NW. 1992 S. 249.

Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Neudarstellung eines Bereiches für den Schutz der Natur Siegtal im Gebiet der Gemeinde Netphen)

Vom 4. Juni 1992

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 20. Februar 1992 die Aufstellung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Neudarstellung eines Bereiches für den Schutz der Natur Siegtal im Gebiet der Gemeinde Netphen), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 19. Mai 1992 – VI B 1 – 60.215 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Siegen-Wittgenstein und beim Gemeindedirektor der Gemeinde Netphen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 4. Juni 1992

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

– GV. NW. 1992 S. 250.

Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis (Darstellung eines Standortes für eine Abfallbehandlungs- oder Abfallbeseitigungsanlage „Siedlungsabfallverbrennungsanlage" im Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Niederkassel-Lülsdorf)

Vom 4. Juni 1992

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 27. September 1991 die Aufstellung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für

den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis (Darstellung eines Standortes für eine Abfallbehandlungs- oder Abfallbeseitigungsanlage „Siedlungsabfallverbrennungsanlage" im Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Niederkassel-Lülsdorf), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 6. April 1992 – VI B 1 – 60.67.1 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises und beim Stadtdirektor der Stadt Niederkassel zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 4. Juni 1992

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

– GV. NW. 1992 S. 250.

2251

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)

Vom 22. Mai 1992

Aufgrund der §§ 55 Abs. 7 Satz 2, 56 Abs. 2 Satz 2, 59 Abs. 2 Satz 5, Abs. 3, Abs. 6 Satz 6 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1991 (GV. NW. S. 254), erläßt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) folgende Satzung:

Artikel I

§ 7 der Hauptsatzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) vom 14. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 35) wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorsitzendenkonferenz berät die Rundfunkkommission und ihre Ausschüsse auf Anfrage bei der Vorbereitung von Entscheidungen gemäß Absatz 2. Sie kann zu diesem Zweck Empfehlungen abgeben. Folgt das Mitglied der Empfehlung durch ausdrückliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden der Rundfunkkommission und der/dem Vorsitzenden des betroffenen Ausschusses, so erübrigt sich eine Entscheidung nach Absatz 2."

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Mai 1992

Der Direktor
des Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)
Klaus Schütz

– GV. NW. 1992 S. 251.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1
Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359